

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)**

vom 29. März 1996

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 06. April 1996, geändert durch Satzung vom 25.06.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 06. Juli 2002 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 96 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Art 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
"AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)"
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg**

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)**

vom 29. März 1996

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 96 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Art 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
"AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)"
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen wird als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Amberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die wirtschaftliche Betätigung durch den Betrieb des Amberger CongressCentrums (ACC) mit Akquisition der Veranstaltungen einschließlich des dafür erforderlichen "Stadtmarketing" und die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten nach der Gewerbeordnung sowie die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit sonstigen Aufgabenträgern der Wirtschaftsförderung, zu der das Halten von Beteiligungen der Stadt Amberg an anderen Unternehmen mit Wirtschaftsförderungsaufgaben gehört, insbesondere an der Gewerbebau Amberg GmbH.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen wird als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Amberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM)".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die wirtschaftliche Betätigung durch den Betrieb des Amberger Congress Centrums (ACC) mit Akquisition der Veranstaltungen einschließlich des dafür erforderlichen "Stadtmarketing" und die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten nach der Gewerbeordnung sowie die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit sonstigen Aufgabenträgern der Wirtschaftsförderung, zu der das Halten von Beteiligungen der Stadt Amberg an anderen Unternehmen mit Wirtschaftsförderungsaufgaben gehört, insbesondere an der Gewerbebau Amberg GmbH.

- (2) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bereitstellen und verwalten sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.016.641,30 Euro.
- (2) Das Stammkapital setzt sich aus dem auf das Kommunalunternehmen übertragenen Gesellschaftsanteil der Stadt Amberg an der Gewerbebau Amberg GmbH und einer Bareinlage der Stadt Amberg zusammen.

§ 4

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

- (2) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bereitstellen und verwalten sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.016.641,30 Euro.
- (2) Das Stammkapital setzt sich aus dem auf das Kommunalunternehmen übertragenen Gesellschaftsanteil der Stadt Amberg an der Gewerbebau Amberg GmbH und einer Bareinlage der Stadt Amberg zusammen.

§ 4

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist als nebenamtliches Vorstandsmitglied zu bestellen, das hauptamtlich bei der Stadt Amberg beschäftigt sein muss. Der Verwaltungsrat bestellt bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des Art 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig nur aus

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **zwei Mitgliedern**, einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied **und einem nebenamtlichen** Vorstandsmitglied, das hauptamtlich bei der Stadt Amberg beschäftigt sein muss.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. **Das Kommunalunternehmen wird durch das hauptamtliche und das nebenamtliche Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann die Ausübung eines Stimmrechts, das ihm in Organen von Unternehmen zusteht, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, an den Oberbürgermeister der Stadt Amberg oder im Vertretungsfall auf dessen Stellvertreter übertragen.**
- (3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung

wichtigem Grund widerrufen werden.

- (5) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenkollisionen ohne Einwilligung nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein und eine solche Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen nicht ausüben. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu berichten und in den Sitzungen des Verwaltungsrates, an denen er teilnimmt, Auskunft zu erteilen.

ist zulässig. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (5) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenkollisionen ohne Einwilligung nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein und eine solche Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen nicht ausüben. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu berichten und in den Sitzungen des Verwaltungsrates, an denen er teilnimmt, Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die

unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat der Stadt Amberg.
- (6) Soweit dem Kommunalunternehmen Sitze in Aufsichtsgremien von anderen Unternehmen bzw. Gesellschaften zustehen, erfolgt die Benennung der zu wählenden Mitglieder für die Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der Stadt Amberg. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Stimmrecht für deren Wahl entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 an den Oberbürgermeister der Stadt Amberg oder im Vertretungsfall auf dessen Stellvertreter übertragen ist.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - 1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und den Widerruf der Bestellung nach § 5 sowie den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
 - 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Vermögens- und Erfolgsplanes sowie des Jahresabschlusses
 - 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - 1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und den Widerruf der Bestellung nach § 5 sowie den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
 - 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Vermögens- und Erfolgsplanes sowie des Jahresabschlusses
 - 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für

4. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen durch das Kommunalunternehmen oder dessen Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen
5. die Bestellung des Abschlussprüfers
6. die Ergebnisverwendung
7. die Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) je ab einem Wert von 20 000,-- Euro.
8. andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplanes sind, insbesondere die
 - a) messe-, markt-, ausstellungs- oder kongresspolitischen Ziele und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Einräumung eines Kreditrahmens an den Vorstand, z.B. für die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, die Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- oder ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, Schuldübernahmen oder die Aufnahme von Anleihen,
 - c) Einleitung und vergleichsweise Erledigung von grundsätzlichen Rechtsstreitigkeiten,

Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens

4. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen durch das Kommunalunternehmen oder dessen Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen
5. die Bestellung des Abschlussprüfers
6. die Ergebnisverwendung
7. die Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) je ab einem Wert von 20.000,00 Euro
8. andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplanes sind, insbesondere die
 - a) messe-, markt-, ausstellungs- oder kongresspolitischen Ziele und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Einräumung eines Kreditrahmens an den Vorstand, z.B. für die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, die Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- oder ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, Schuldübernahmen oder die Aufnahme von Anleihen,
 - c) Einleitung und vergleichsweise Erledigung von grundsätzlichen Rechtsstreitigkeiten,

d) Bereitstellung von Vermögensgegenständen einschließlich des Erwerbs, der Belastung oder der Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und Anlagen nach § 2 Abs. 2.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes auch über die Ausübung des Stimmrechts von Mitgliedern des Vorstandes in Organen von Unternehmen oder Gesellschaften, für die das Kommunalunternehmen Anteile der Stadt Amberg hält.
- (4) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Stadtrat der Stadt Amberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 4 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht. Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Amberg zum Erlass von Satzungen und Verordnungen, insbesondere gemäß Art 89 Abs. 2 Satz 2 GO für Aufgaben, bei denen zugunsten des Kommunalunternehmens ein Anschluss- oder Benutzungszwang festgelegt werden kann, bleibt unberührt.

d) Bereitstellung von Vermögensgegenständen einschließlich des Erwerbs, der Belastung oder der Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und Anlagen nach § 2 Abs. 2.

- (3) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Amberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 4 Weisungen erteilen. **Der Stadtrat der Stadt Amberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen.** Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht. Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Amberg zum Erlass von Satzungen und Verordnungen, insbesondere gemäß Art 89 Abs. 2 Satz 2 GO für Aufgaben, bei denen zugunsten des Kommunalunternehmens ein Anschluss- oder Benutzungszwang festgelegt werden kann, bleibt unberührt.

§ 8

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Amberg haben können, ist diese zu unterrichten.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) (BayRS 2023-15-I) in der jeweils

§ 8

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Amberg haben können, ist diese zu unterrichten.
- (3) Die Stadt Amberg ist vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, durch den Vorstand so rechtzeitig zu unterrichten, dass ihr die Erteilung von Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 4 Satz 2 möglich ist.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen eines aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt über.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Amberg veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Unternehmenssatzung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) (BayRS 2023-15-I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen eines aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt über.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Amberg veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Unternehmenssatzung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.

--	--